

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 21 (1974)
Heft: 2

Artikel: Der kaiserlich-iranische Zivilschutz
Autor: Mobasser, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der kaiserlich-iranische Zivilschutz

Von Generalleutnant M. Mobasser, Minister und Vorsteher der Obersten Staatlichen Zivilschutzbehörde des Kaiserreichs Iran

Grundlagen

Die kaiserlich-iranische Regierung hat im Februar 1958 den Zivilschutz zur Staatsaufgabe erklärt. Die Leitung und Aufsicht wurde der Obersten Staatlichen Zivilschutzbehörde übertragen. Im Mai 1972 sind die Verfügungen aus dem Jahre 1958 revidiert und in Form ergänzender Bestimmungen der seitherigen Entwicklung angepasst worden. Das Leitungs- und Aufsichtsorgan, die Oberste Staatliche Zivilschutzbehörde, ist seither der Ministerpräsidentschaft unterstellt. Der Leiter der Obersten Staatlichen Zivilschutzbehörde ist gleichzeitig Unterstaatssekretär beim Ministerpräsidenten.

Gestützt auf die Verfügungen und Bestimmungen aus den Jahren 1958 und 1972, sind die Ministerien, staatlichen Organe und Dienststellen sowie sämtliche Gemeindebehörden zur engen Zusammenarbeit mit der Obersten Staatlichen Zivilschutzbehörde verpflichtet und haben alle diejenigen Vorkehrungen und Massnahmen zu treffen, die ihnen im Rahmen der Grundlese zur Ausführung zugewiesen werden.

Zweck und Ziel

Der Zivilschutz hat Leben und Gut der Bürger und der Gemeinschaft vor Naturkatastrophen, Luftangriffen und allen übrigen Waffenwirkungen sowie deren Folgen bestmöglichst zu schützen. Er soll sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten eingreifen können. Der Ueberlebenswille des einzelnen Mitbürgers und die geistige Widerstandsbereitschaft des Volkes sind bei jeder Gelegenheit zu stärken. Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Bürger muss im gemeinsamen Denken und Handeln zum Ausdruck kommen. Der Zivilschutz ist eine grosse Aufgabe von nationaler Tragweite. Durch die ständige Förderung der gegenseitigen Hilfsbereitschaft legt er die Grundlagen für den Aufbau einer sich zunehmend entwickelnden Organisation.

Aufgaben

1. Planung vorsorglicher Abwehr- und Schutzmassnahmen gegen Natur- und

andere Katastrophen und deren allenfalls dynamisch sich auswirkenden Folgen.

2. Zusammenarbeit mit den kaiserlichen Streitkräften in der Vorbereitung passiver Verteidigungsmassnahmen für den Kriegsfall und für die Bewältigung der sich daraus ergebenden Konsequenzen.

3. Ständige Ueberwachung des Vollzugs der Zivilschutzpläne in Friedenszeit.

4. Leitung der Zivilschutzoperationen im Ausnahme- und Notzustand und Koordination des Einsatzes mit den Streitkräften.

5. Unterstützung der Tätigkeit und laufende Verstärkung der Bergungs- und Rettungseinheiten in Zusammenarbeit mit den örtlichen Zivilschutzbehörden und mit Hilfe der Spezialeinheiten der obersten Führung.

Organisation der Obersten Staatlichen Zivilschutzbehörde

1. Die Aufgaben und Funktionen sind im beiliegenden Organigramm zusammengefasst umschrieben. Der Zivilschutz zieht auf allen Stufen grössten Nutzen aus der Arbeit und den Erkenntnissen der verschiedensten Komitees für Forschung und Technik, die u. a. auch mit gezielten Aufträgen direkt zugunsten des Zivilschutzes eingesetzt werden.

2. Die Zivilschutzbehörden der Provinzen sind nach besonderen Weisungen der Obersten Staatlichen Zivilschutzbehörde organisiert und gegliedert, wobei den örtlichen Verhältnissen, der Gefährdung, Verletzbarkeit usw. speziell und im Einzelfall Rechnung getragen wird.

3. Die örtlichen Zivilschutzbehörden werden durch die Gouverneure und Bürgermeister bestellt, wobei die Zivilschutzbehörden der Provinzen die Oberaufsicht ausüben.

4. Die Gemeinden sind verpflichtet, Freiwillige für die Bergung, Rettung, Brandbekämpfung und andere Aufgaben (nach Mass) auszubilden, auszurüsten und auf selbst eingerichteten Aus-



Beseitigung von Trümmern nach einem heftigen Erdbeben, Bergung und Rettung verschütteter Dorfbewohner durch Angehörige einer mobilen Zivilschutzinheit

bildungsstätten zu instruieren und im Ernstfall einzusetzen.

5. In den öffentlichen, gemischten und privaten Betrieben werden Schutzseinheiten aufgestellt, wobei die einzelnen Dienstpflichtigen erst nach erfolgreichem Abschluss ihrer in den Ausbildungsstätten erfolgenden Instruktion einzuteilen sind.

Tätigkeit der Obersten Staatlichen Zivilschutzbehörde

1. Es gilt in erster Linie die Öffentlichkeit, die Behörden und Dienststellen, die Betriebsleitungen und -belegschaften im ganzen Lande laufend aufzuklären und sie in der Selbsthilfe und im Selbstschutz auszubilden; es ist auf alle denkbaren Gefahren hinzuweisen, wobei die möglichen Schutz- und Abwehrmassnahmen in jedem Falle darzustellen sind. Dem Ueberleben, der Weiterführung der Produktion und jeder für das Volksganze wichtigen Tätigkeit ist prioritäre Beachtung zu schenken. Die Möglichkeiten der Massenmedien, Zeit- und Fachschriften sind gezielt und unablässig für Zivilschutzarbeit auszunützen.

2. Planung neuer und Koordination bestehender und verbindlicher Systeme für die Erhaltung und Sicherstellung der Ressourcen, Rohstoff- und Wirtschaftsquellen der Regierung, der Verwaltung und der öffentlichen und privaten Betriebe usw., in Uebereinstimmung mit der Organisation für Aufklärung und Sicherheit sowie Ueberwachung des Vollzugs geltender Vorschriften.

3. Planung, Aufstellung, Ueberwachung und Betrieb der Alarmsysteme für die öffentliche Alarmierung, Auswahl der Mittel, Bestimmung der Anlagen und Ausrüstungen und Leitung der Ausbildung der verschiedenen dafür geschaffenen Dienste in Zusammenarbeit mit den kaiserlichen Streitkräften.

4. Planung, Koordination und Kontrolle des Schutzraumbaus auf allen Stufen und im ganzen Lande, Führung bzw. Ueberwachung des Vollzugs der «Schutzraumausbildung» und des «Schutzraumdrills».

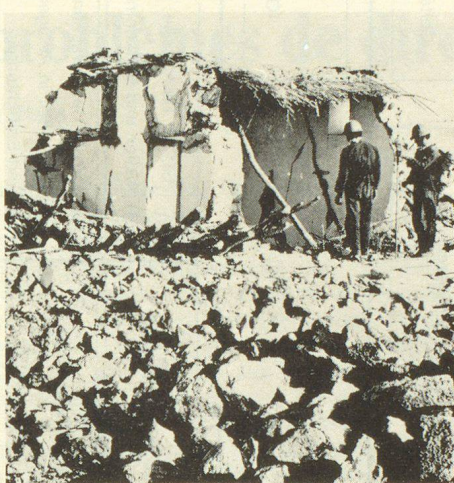
5. Planung, Koordination und laufende Kontrolle der vorsorglichen Schutzmassnahmen, der allgemeinen Hilfs-, Rettungs- und Evakuationsysteme unter Berücksichtigung der Bedrohung

allgemein und der möglichen Folgen im Falle des Einsatzes von A-, B- und C-Waffen im besonderen.

6. Planung, Koordination und Ueberwachung des Aufbaus der Schutzorganisationen sowie der örtlichen und regionalen mobilen Einheiten.

7. Aufstellung der Ausbildungsvorschriften für sämtliche Personalkategorien sowie Wahl und Beschaffung von Material und Ausrüstung.

(Siehe Schema auf Seite 44)



Einsatz von Ortungsgeräten bei der Suche nach unter Gebäudetrümmern verschütteten Dorfbewohnern

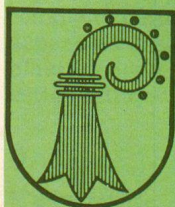
8. Bau von Aus- und Weiterbildungsstätten für das Instruktionspersonal, das obere Kader und die vollamtlich tätigen Berufsleute der Zivilschutzseinheiten.

9. Bau von zentralen Stützpunkten für die Feuerwehr, Vereinheitlichung der Organisation, Ausrüstung und Ausbildung für alle Feuerwehrdienste des Landes.

10. Aufnahme und Ausbau von Beziehungen mit den Zivilschutzbehörden des Auslandes und Förderung des Meinungsaustausches zwecks gegenseitiger allgemeiner Information über die Entwicklung auf dem Gebiete des Zivilschutzes; Studium der Konzeptionen, Zivilschutzpläne und Organisationen sowie Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse für den möglichst rationellen und zweckmässigen Aufbau der eigenen Dienste.

11. Mitarbeit in internationalen Fachgremien und Teilnahme an Zivilschutzkonferenzen, insbesondere an solchen der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung in Genf im Rahmen des Gesetzes vom Mai 1966 über die Mitgliedschaft bei internationalen Fachvereinigungen.

Der Basellandschaftliche
Bund für Zivilschutz führt am



**Freitag, 29. März, 20 Uhr,
im Kronenmattschulhaus
in Binningen** seine 5. ordentliche Mitgliederversammlung durch. Im Mittelpunkt der Tagung steht das Referat von **Oberst E. Shimshoni**,

Stabschef der HAGA, des israelischen Zivilschutzkorps, in deutscher Sprache über den Zivilschutz in Israel. Die offiziellen Einladungen kommen Mitte März zum Versand.

Kaiserreich Iran

Organigramm der Obersten Staatlichen Zivilschutzbehörde

Ministerpräsidentenschaft

Unterstaatssekretär beim Ministerpräsidenten
Leiter der Obersten Staatlichen
Zivilschutzbehörde

